

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.06.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Uwe Epperlein

Herr Ralf Globke

Herr Hans-Peter Hacke

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Uwe Scheller

Herr Mario Schwarz

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Manfred Teela

Herr Michael Ueberschaer

Herr Ingo-Peter Walde

Herr Wolfgang Weißbart

Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Herr Sascha Meinert

Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Hubert Nettekoven

Frau Gabriele Schlichting

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Arthur Taentzler

Herr Axel Thormann

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 12.05.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 12.05.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.06.2022, öffentlicher Teil
10.	338/22	Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2022
11.	339/22	Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2023
12.	345/22	Einlegung von Rechtsmittel - Haushaltssatzung 2022 Hier: Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2022 und die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bzw. die Versagung des Liquiditätskredites
13.	344/22	Aufhebung Haushaltssatzung 2022 und Konsolidierungskonzept 2022 Hier: Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse Nr. 322/22 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 vom 17.03.2022
14.	341/22	2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2018 und 2019
15.	340/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
16.	342/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Hecklingen Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
17.	343/22	Erneuerbare Energien in Hecklingen - PV-Vorhaben Groß Börnecke Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Herauslösung des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet Bodeniederung
18.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

19. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
20. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.06.2022, nichtöffentlicher Teil
21. Abstimmung über die Niederschrift vom 12.05.2022, nichtöffentlicher Teil
22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
23. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
24. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 15 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen vor.

Herr Epperlein beantragt die Absetzung des TOP 9 – Votum für den Vertreter im WAZV „Bode-Wipper“. Hierzu liegen noch keine Beschlussvorlagen vor, da die Sitzung der Verbandsversammlung auf den 19.07.2022 verschoben wurde.

In diesem Zusammenhang fragt **Herr Dr. Stöcker** nach, ob die Möglichkeit besteht, den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung die Unterlagen der Verbandsversammlung zur Verfügung zu stellen. Damit könnte man den Ausführungen bzw. der Präsentation von Herrn Beyer besser folgen. Eventuell könnte dadurch auf umfangreiche Informationen verzichtet und nur auf Fragen der Ratsmitglieder eingegangen werden.

Herr Epperlein teilt mit, dass die Unterlagen vom WAZV relativ spät zur Verfügung gestellt werden, so dass eine rechtzeitige Zustellung der Unterlagen für die Ratsmitglieder schwer zu realisieren ist. Wir werden versuchen, eine Umsetzung kurzfristig zu ermöglichen, indem die

Unterlagen dem Tagesordnungspunkt zeitnah angehängt werden. Dazu müssten die Ratsmitglieder vor der Sitzung erneut eine Aktualisierung im SessionNet vornehmen.

Herr Dr. Pech wird zum TOP – Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder – einige Informationen betreffend der nächsten Verbandsversammlung geben. In dieser wird es um Entscheidungen betreffend einer Zinsbindung gehen, da momentan die Zinsen extrem steigen und schnell gehandelt werden muss.

Dem Antrag auf Absetzung des TOP 9 wird **einstimmig** zugestimmt.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 12.05.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 12.05.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 3

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 12.05.2022

- | | | |
|------------------------|---|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 327/22 | - Beschwerdeangelegenheit
(Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten Herrn Epperlein) | - abgelehnt |
| 02. Vorlage Nr. 336/22 | - Personalangelegenheit
(Versetzung einer Beamtin in den Ruhestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres) | - zugestimmt |
| 03. Vorlage Nr. 331/22 | - Vergabeangelegenheit
(Vergabe zur Mietung eines Kassenautomaten) | - zugestimmt |
| 04. Vorlage Nr. 332/22 | - Antrag
auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Wohnbaugebiet in Schneidlingen | - zugestimmt |
| 05. Vorlage Nr. 335/22 | - Vergabeangelegenheit 2022-60-01-FV
(Entscheidung über den Zuschlag im Verfahren zur Vergabe der Bauleistung zur Wiederherstellung Stützmauer „Graue“) | - zugestimmt |

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1.

In der Schneidlinger Kita „Sonnenkäferland“ fand heute ein „Tag der offenen Tür“ statt. Dabei wurde über den Ausbau berichtet. Alle interessierten Bürger und Eltern konnten an der Informationsveranstaltung teilnehmen. Die Baumaßnahme wird bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein, so dass dann die Nutzung der Kita wieder vollumfänglich möglich ist. Die Lebenshilfe bedankte sich bei der Stadt Hecklingen als auch bei der Oscar-Kämmer-Schule für die Unterstützung der Maßnahme. So hat z. B. die OKS einen Teil des Schulgartens zur Verfügung gestellt und die Stadt Hecklingen die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt. Ende des Jahres wird der Krippenbereich in Betrieb genommen, so dass wieder mehr Platz für die Nutzung des Hortbereiches zur Verfügung steht.

2.

Die Baumaßnahme K1306 verzögert sich erneut. Nach Aussage des Landkreises bleibt die Straße bis 15.07.2022 gesperrt. Grund dafür sind Verzögerungen im Bauablauf.

3.

Herr Meinert informiert, dass mit heutigem Datum der endgültige Bescheid zur Kreisumlage 2019 eingegangen ist. Auf Grund einer Überzahlung erhält die Stadt Hecklingen eine Rückerstattung von knapp 190.000 €.

Da zur Kreisumlage 2019 bereits ein Klageverfahren läuft, muss entschieden werden, ob die Klage aufrecht erhalten bleiben soll. Eine Prüfung durch die Anwaltskanzlei Dombert zwecks Weiterführung der Klage läuft zur Zeit.

Eine Entscheidung ist durch den Stadtrat zu treffen.

Info aus dem Kultur- und Sozialausschuss

Frau Muschalle-Höllbach informiert kurz über Themen, die im KSA besprochen wurden:

- Jugendclub Groß Börnecke
 - Bewässerung der Bäume auf der Streuobstwiese (Schule)
 - K1306 – Neubepflanzung
 - Herrichtung von Wohnungen im ehemaligen Gebäude des AZV im OT Groß Börnecke.
- Des Weiteren gibt es einen Interessenten, der in Verbindung mit der Stadt Hecklingen betreffend Räumlichkeiten für einen Jugendclub steht.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter/innen Herr Meinert, Herr Schinke und Frau Funke.

Dem wird **einstimmig** zugestimmt:

TOP 9.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.06.2022, öffentlicher Teil

Wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10.: Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2022
338/22

Am 08. Mai 2022 fand die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hecklingen statt.

Der Wahlausschuss stellte auf seiner Sitzung am 10. Mai 2022 das endgültige Ergebnis der Wahl fest, welches am 12. Mai 2022 im Amtsblatt Nr. 24/2022 für den Salzlandkreis bekannt gemacht wurde.

Die Wahleinspruchsfrist endete gemäß § 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses und damit am 26. Mai 2022.

Während dieser Frist wurde beim Wahlleiter kein Einspruch gegen die Wahl eingelegt.

Gemäß § 51 Abs. 1 KWG LSA entscheidet die Vertretung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Da kein Wahleinspruch vorliegt, wird vorgeschlagen, die Wahl gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis für gültig zu erklären.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.
2. Die Bürgermeisterwahl ist gültig

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2023

339/22

Die Planung für den neuen Ausbildungsjahrgang 2023 orientiert sich an der Personalentwicklung der Stadt Hecklingen. Innerhalb der Verwaltung nimmt das Durchschnittsalter kontinuierlich zu und die Fluktuation aus Altersgründen steigt. Zur Sicherstellung der Funktionalität der Verwaltung ist es daher notwendig, jungen geeigneten Menschen im ausbildungsfähigen Alter die Möglichkeit einer Ausbildung bei der Stadt zu ermöglichen.

Die Stadt Hecklingen bildet seit mehreren Jahren kontinuierlich eine/n Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten aus. Dies soll auch im kommenden Jahr geschehen.

Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre.

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2023 noch nicht beschlossen ist, jedoch vorbereitende Maßnahmen zur Einstellung einer/eines Auszubildenden rechtzeitig getroffen werden müssen (öffentliche Stellenausschreibung, Eignungstest, Einstellungsgespräche, Abschluss eines Ausbildungsvertrages) wird der Stadtrat um vorzeitige Zustimmung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht) gebeten.

Die Stelle ist Bestandteil des Haushaltes und wird im Stellenplan für das Jahr 2023 aufgenommen. Dieser ist Anlage der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes.

Der Personalrat wurde mit Schreiben vom 23.05.2022 zum Entscheidungsvorschlag angehört.

Herr Dr. Pech fragt nach, ob eine Übernahme nach Ausbildungsende gewährleistet werden kann.

Frau Funke teilt mit, dass man bemüht ist, die Auszubildenden zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen und die Eignung zur Übernahme gegeben ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einstellung einer/eines Auszubildenden in dem Berufszweig Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2023 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Einlegung von Rechtsmittel - Haushaltssatzung 2022
Hier: Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2022 und die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bzw. die Versagung des Liquiditätskredites

345/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen (Beschluss-Nr. 322/22) sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Beschluss-Nr. 323/22) mehrheitlich beschlossen. Die Stadtverwaltung legte die beschlossene Haushaltssatzung 2022 und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 29.03.2022 vor.

Der Bürgermeister hatte einer Verlängerung der Prüffrist bis zum 20.05.2022 zugestimmt. Zur beabsichtigten Entscheidung wurde der Stadt mit Schreiben vom 04.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadt äußerte sich mit Schriftsatz vom 11.05.2022 im Anhörungsverfahren.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat am 17.05.2022 den folgenden Bescheid mit Posteingang 18.05.2022 in der Anlage erlassen. Daraus ergeben sich folgende Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 322/22 vom 17.03.2022 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 vom 17.03.2022 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2022 der Stadt Hecklingen werden beanstandet

2. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 6.328.252 EUR wird versagt.
3. Es ergehen folgende Anordnungen:
 - 3.1. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
 - 3.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf §100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
 - 3.3. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Näheres zu den getroffenen Entscheidungen ergibt sich aus der Verfügung, welche als Anlage beigefügt ist.

Der Bürgermeister ist gemäß Beschluss 181/21 vom 16.03.2021 verpflichtet, für bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende Verwaltungsakte in Bezug auf Beanstandungsverfügungen der Kommunalaufsicht zu Haushaltssatzungen und Haushaltskonsolidierungskonzepte eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsmittelverfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels Stadtratsbeschluss einzuholen.

Herr Epperlein – Die Stadtverwaltung empfiehlt von der Einlegung von Rechtsmitteln abzu-
sehen, da die Aussicht auf Erfolg als gering eingeschätzt wird. Der Stadt Hecklingen könnten
unnötige Kosten in Höhe von ca. 30.000 EUR entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 17.05.2022 – Posteingang 18.05.2022 – zur Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates Nr. 322/22 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bzw. die Versagung der Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 6.328.252 EUR.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Aufhebung Haushaltssatzung 2022 und Konsolidierungskonzept 2022
Hier: Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse Nr. 322/22 zur Haushaltssatzung
2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 zum Haushaltskonsolidierungskonzept
2022 vom 17.03.2022

344/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen (Beschluss-Nr. 322/22) sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Beschluss-Nr. 323/22) mehrheitlich beschlossen. Die Stadtverwaltung

legte die beschlossene Haushaltssatzung 2022 und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 29.03.2022 vor.

Der Bürgermeister hatte einer Verlängerung der Prüffrist bis zum 20.05.2022 zugestimmt. Zur beabsichtigten Entscheidung wurde der Stadt mit Schreiben vom 04.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadt äußerte sich mit Schriftsatz vom 11.05.2022 im Anhörungsverfahren.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat am 17.05.2022 den folgenden Bescheid – Posteingang 18.05.2022 – in der Anlage erlassen. Daraus ergeben sich folgenden Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 322/22 vom 17.03.2022 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 vom 17.03.2022 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2022 der Stadt Hecklingen werden beanstandet
2. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 6.328.252 EUR wird versagt.
3. Es ergehen folgende Anordnungen:
 - 3.1. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
 - 3.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf §100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
 - 3.3. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Näheres zu den getroffenen Entscheidungen ergibt sich aus der Verfügung, welche als Anlage beigelegt ist.

Die Stadt Hecklingen ist somit verpflichtet, die o. g. Beschlüsse aufzuheben. Die Stadt befindet sich somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022. Demnach darf die Stadt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu der sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung der Beschlüsse 322/22 Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen sowie 323/22 Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 der Stadt Hecklingen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 14.: 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2018 und 2019

341/22

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer 2. Ergänzungssatzung erfolgen. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen der Stadt Hecklingen die endgültigen Festsetzungen für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der als Anlage 1 vorliegenden 2. Ergänzungssatzung werden die Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragsätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für die Jahre 2018 und 2019 festgesetzt.

Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Kommune auch verpflichtet, die bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten umzulegen. Auch hierfür bildet die Fläche den Verteilungsmaßstab. Die Ergänzungssatzung sieht hierfür einen Satz in €/ha vor. Dieser wird analog zum Flächenbeitrag auf das Gesamtgebiet angewendet.

Da die Stadt Hecklingen beabsichtigt, in diesem Jahr die Umlagezeiträume 2018 und 2019 zu bescheiden, ergibt sich zur Umlage der Verwaltungskosten ein Umlagesatz von 0,54 €/ha. Dieser ist auf beide Zeiträume anzuwenden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für die Erhebungsjahre 2018 und 2019.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof"
Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

340/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ in Hecklingen beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11 des 16. Jahrganges des Salzlandkreises vom 02.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorentwurf erstellt. Sollte dieser durch den Stadtrat gebilligt werden, so erfolgen im nächsten Verfahrensschritt:

- dessen öffentliche Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf nach § 4 (1) BauGB

Herr Dr. Stöcker – In diesen Fällen sollte der Stadtrat die Meinungen der Ortschaftsräte stärker berücksichtigen.

Herr Epperlein teilt mit, dass der Ortschaftsrat für Belange, die die Ortschaft betreffen, gehört wird. Für eine Entscheidung fehlt ihm aber die Rechtsgrundlage. Wichtig sind für die Entscheidungsfindung das Votum der Ortschaftsräte und Ausschüsse. Dies kann Einfluss auf die Meinungsbildung des Stadtrates haben. Der Stadtrat ist jedoch nicht verpflichtet, die Meinung des Ortschaftsrates umzusetzen.

Die letzte Entscheidung trifft gem. KVG LSA im Stadtrat jedes Mitglied für sich.

Frau Atzler – Der Ortschaftsrat Hecklingen hat weder Bedenken gegen PV-Anlagen noch gegen Windkraftanlagen. In diesem Fall grenzt der Standort an ein Naturschutzgebiet (Salzwiesen). Der Ortschaftsrat hat sich ausgiebig mit der Analyse beschäftigt, welche aussagt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten wären. Da der Hecklinger Ortschaftsrat das Gebiet kennt und der Meinung ist, dass eine Tier- und Pflanzenwelt nicht ersetzbar ist, ist man zu dem Ergebnis gekommen, sich gegen diesen Standort auszusprechen.

Herr Epperlein – Eine mögliche Herauslösung von Flächen aus dem Naturschutzgebiet Salzwiesen bedürfte eines weiteren Beschlusses. Diese Notwendigkeit wird nicht gesehen, da ein Naturschutzgebiet höher angesiedelt ist als ein Landschaftsschutzgebiet. Die Bedenken des Ortschaftsrates sind nachvollziehbar, aber wenn verhindert wird, dass auf solchen Brachflächen PV-Anlagen errichtet werden, nehmen Investoren Abstand und der Stadt gehen zukünftig Einnahmen verloren.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen.

Der Vorentwurf ist mit seiner Begründung öffentlich bekannt zu machen und in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

<u>TOP 16.:</u>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Hecklingen Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
------------------------	--

342/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Hecklingen beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11 des 16. Jahrganges des Salzlandkreises vom 02.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorentwurf erstellt. Sollte dieser durch den Stadtrat gebilligt werden, so erfolgen im nächsten Verfahrensschritt:

- dessen öffentliche Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf nach § 4 (1) BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Hecklingen.

Der Vorentwurf ist mit seiner Begründung öffentlich bekannt zu machen und in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Erneuerbare Energien in Hecklingen - PV-Vorhaben Groß Börnecke
Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Herauslösung des
Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet Bodeniederung

343/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss 304/22 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“ beschlossen.

Das Vorhabengebiet liegt derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“.

Der Vorhabenträger hatte zur Beschlussfassung ausgeführt, dass zum damaligen Zeitpunkt für die Durchführung des Planvorhabens ggf. die Vorhabenflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulösen seien. Eine zwischenzeitliche Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) hat dies bestätigt.

Einer Herauslösung würde die UNB jedoch nur zustimmen, wenn als Ausgleich zur herausgelösten Fläche eine mindestens gleichgroße Fläche in das Landschaftsschutzgebiet eingebunden wird.

Das Verfahren zur Herauslösung wäre durch die Stadt Hecklingen zu beantragen. Die Kostentragung seitens des Vorhabenträgers ist gesichert.

Nach der derzeitigen Recherche verfügt die Stadt über hierzu geeignete Flächen. Diese befinden sich in der Gemarkung Groß Börnecke Flur 4 Flurstück 54 sowie in der Gemarkung Hecklingen, Flur 16, Flurstück 1.

Herr Schinke hat zur heutigen Sitzung Herrn Bogisch eingeladen, der den Vorhabenträger in dem Verfahren vertritt. Der Beschluss wurde intensiv vorberaten, wobei es Fragen gab, die bisher niemand beantworten konnte.

1. Wie kann es sein, dass man aus einem Landschaftsschutzgebiet an irgendeiner Stelle Flächen herauslösen und diese wieder an anderer Stelle hinzufügen kann.

Sollte es nicht eher so sein, dass sachliche Kriterien ein Landschaftsschutzgebiet kennzeichnen?

2. Hat bei der Umbewertung des Gebietes, welches neu hinzutritt, der Eigentümer Minderungen der Erträge und damit eventuell begehrte Pachtminderungen zu befürchten?

Herr Schinke beantragt Rederecht für Herrn Bogisch, damit dieser zu den Fragen Stellung nehmen kann.

Dem Rederecht wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 14 Nein: 0 Enth.: 1

Herr Bogisch begrüßt alle Anwesenden.

Zunächst kann versichert werden, dass bei einer Umbewertung des Gebietes keinerlei Nachteile für den Eigentümer entstehen, da auf den im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Flächen bereits Landwirtschaft betrieben wird. Der Charakter der Fläche und die Ertragsfähigkeit hat mit dem Landschaftsschutzgebiet bzw. der Auswahl des Landschaftsschutzgebietes nichts zu tun.

Die Pachteinnahmen aus der Bewirtschaftung werden sich auch nach der Umnutzung nicht ändern, da die Bewirtschaftung weiter stattfinden kann.

Herr Schinke - Die dann neuen Flächen im Landschaftsschutzgebiet befinden sich im städtischen Eigentum, so dass sich die Frage ergibt, ob dem bewirtschaftenden Landwirt zusätzliche Anforderungen an die Bewirtschaftung treffen, die wiederum zum Begehren einer senkenden Pachtpreisanpassung führen könnten.

Herr Bogisch – Wenn die Fläche umgewandelt wird, wird es keinerlei Einschränkungen geben, da eine landwirtschaftliche Nutzung zum Preis X erfolgt, der immer verhandelbar ist.

Herr Epperlein – Eine landwirtschaftliche Nutzung in einem Landschaftsschutzgebiet birgt die Gefahr, dass für neu hinzugenommene Flächen, die im Eigentum der Stadt liegen, eine geringere Pacht erzielt wird, als es momentan der Fall ist, während die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen eine potentielle Ertragssteigerung erfahren werden.

Herr Bogisch – Sollte dies der Fall sein, könnte über eine Ausgleichszahlung eine Einigung gefunden werden. Diese hat der Vorhabenträger an die Stadt Hecklingen zu zahlen.

Herr Epperlein fragt ausdrücklich nach, ob der Vorhabenträger zur Ausgleichszahlung bereit wäre.

Herr Bogisch bestätigt dies ausdrücklich.

Herr Bogisch – Grundsätzlich gibt es eine Rechtslage betreffend Landschaftsschutzgebiete. Dazu wurde festgeschrieben, dass ein Verfahren zur Herauslösung von solchen Gebieten geführt werden kann. Die Bundesregierung hat am 06.04.2022 beschlossen (für Wind- und Photovoltaikanlagen gleichermaßen) bis zum Sommer dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, in der geregelt ist, dass in Landschaftsschutzgebieten zukünftig Windkraftanlagen und PV-Anlagen zulässig sind.

Begründet wird diese Entwicklung mit der Aussage, dass diese Vorhaben von nationalem Interesse sind und ihre Umsetzung erleichtert werden soll.

Diese Vorhaben werden zukünftig von nationalem Interesse sein.

Zudem könnte ein Herausordnungsverfahren, ohne Flächen anzubieten, durchgeführt werden. Auch spielt es im Rahmen des Herauslöseverfahrens keine Rolle, wo sich die Fläche tatsächlich befindet.

Herr Kirchner ist der Meinung, dass es bestimmte Kriterien und Gründe geben muss, warum es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Von daher sollte darauf Rücksicht genommen werden.

Herr Bogisch teilt mit, dass die Flächen überschlägig geprüft wurden. Es gibt durch die Herauslösung der Flächen wahrscheinlich keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet selbst, da auf den Flächen keine schützenswerten Arten o. ä. festgestellt wurden.

Die Vorprüfung bzw. Untersuchungen wurden durchgeführt, um eine Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes zu schaffen. Jetzt steht die Entscheidung, ob die Fläche nur herausgelöst werden soll, oder ob die Stadt einem Tausch von Flächen positiv gegenübersteht.

Herr Epperlein sieht wenig Sinn in einem Flächentausch.

Hier soll eine Fläche, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, an den Rand eines Gebietes auf eine Fläche, die keine ausgewiesene Landschaftsschutzfläche ist – dann aber Landschaftsschutzfläche werden soll – gesetzt werden.

Dieser Sinn erschließt sich dem Gremium nicht.

Herr Schwarz stellt hier die Politik in Frage. Erst werden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und plötzlich können darauf Anlagen für erneuerbare Energien errichtet werden.

Wenn das Projekt entsprechend der Ausführungen auch ohne Flächentausch möglich ist, sollte man sich für diese Variante entscheiden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt für das Vorhabengebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“ die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ zu beantragen.

Zur Kompensation soll soweit nötig die Fläche des Flurstücks 1 der Flur 16 Gemarkung Hecklingen sowie des Flurstücks 54 der Flur 4 der Gemarkung Groß Börnecke dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 13 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Schwarz – In der letzten Stadtratssitzung wurde angefragt, wie es sich mit Standorten bezüglich Windkraftanlagen im Gemeindegebiet verhält. Hier sollte durch Herrn Schinke geprüft werden, welche Teile des Gemeindegebietes geeignet seien. Eine Vorabprüfung sollte dazu dienen, den Stadtrat zu informieren, um bei Anfragen durch Investoren schneller entscheiden zu können.

Herr Schinke – Eine örtliche Bauleitplanung ist an den Interessen der übergeordneten Landesplanung auszurichten. Die Landesplanung wird durch den Regionalen Entwicklungsplan der jeweiligen regionalen Planungsgemeinschaften zum Ausdruck gebracht. Wäre übergeordnet ein Gebiet in der Gemeinde Hecklingen prädestiniert für die Nutzung von Windenergie, so wäre dieses als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Auf dem Gebiet der Stadt Hecklingen sind im – in Aufstellung befindlichen – Regionalen Entwicklungsplan keine solchen Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Einem angestoßenen B-Planverfahren, welches aufgestellt werden müsste, würde dieser Umstand stets hemmend entgegengehalten. D. h., es müsste im Bereich der Landesplanung angesetzt werden, um in Hecklingen Vorranggebiete für Windenergie zu etablieren.

Im Bereich des Flughafens existiert ein Bauschutzbereich A. In diesem gibt es einen Zustimmungsvorbehalt seitens des für den Flugverkehr zuständigen Ministeriums für hoch aufstrebende Bauten.

Eine vollumfängliche Prüfung durch die Verwaltung kann nicht erbracht werden. Dafür fehlt nicht nur die Zeit, sondern auch das entsprechende Personal. Bereits die Prüfung der Geländestruktur, welche ein erstes Indiz dafür geben könnte, ob die Errichtung von Anlagen zur Schöpfung von Windenergie sinnvoll ist oder nicht, müsste durch ein Fachunternehmen erfolgen.

Herr Epperlein fügt ergänzend hinzu, dass für die Erstellung einer Machbarkeitsprüfung einfach die Fachkunde im Hause fehlt.

Herr Schwarz – Im Rahmen der Weiterentwicklung der Städte, werden Kommunen in Bezug auf erneuerbare Energien ständig vor neue Herausforderungen gestellt. Dabei benötigen PV-Anlagen im Gegensatz zu Windkraftanlagen größere Flächen. Von daher sollte geprüft werden, welche Alternativen es allgemein für erneuerbare Energien in Hecklingen gibt.

Herr Schinke erläutert kurz die Vor- und Nachteile beider Varianten.

PV-Anlagen sind leichter auch in Siedlungsnähe zu errichten, haben aber scheinbar einen hohen Flächenverbrauch. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung lohnen sich PV-Anlagen mittlerweile fast bei jeder größeren Fläche sogar unabhängig von einer förderlichen Südneigung.

Windenergie hingegen schadet ästhetisch der Landschaft durch hoch aufstrebende Bauten, hat dafür einen geringeren Flächenverbrauch. Auch die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen erscheint leichter. Sie ist aber von Witterungseinflüssen und somit stark vom Standort abhängig.

Wenn es der Stadtrat wünscht, dass die Einheitsgemeinde auf Möglichkeiten der Windkraftenergie überprüft wird, muss ein Prüfauftrag an ein externes, sachkundiges und entsprechend befähigtes Unternehmen erteilt werden.

Herr Weißbart – Die Prüfung durch die Verwaltung kann für solche Vorhaben nicht realisiert werden. Hier ist in erster Linie das Landesverwaltungsamt gefragt. Die regionale Planungsgemeinschaft beschäftigt sich intensiv mit Windkraftanlagen und Windkraftstandorten.

Ende des öffentlichen Teils: 20.10 Uhr